



II-1063 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

25. Juni 1987

Zl. 353.260/46-I/6/87

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

330 /AB

1987 -06- 26

zu 322 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haupt, Probst haben am 29. April 1987 unter der Nr. 322/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überprüfung von Röntgengeräten und Einschränkung von Röntgenuntersuchungen zur Vermeidung unnötiger Strahlenbelastungen von Patienten und medizinischem Personal gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Röntgengeräte sind in Österreich derzeit im Einsatz?
2. Wieviele dieser Geräte werden jährlich überprüft?
3. In welcher Art und Weise werden diese Geräte überprüft?
4. Welche Ergebnisse haben die bisherigen Prüfungen erbracht?
5. In welcher Art und Weise wird die Befolgung der Röntgenverordnung überprüft?
6. Wieviele Verstöße gegen die Röntgenverordnung konnten inzwischen festgestellt werden?
7. Sind seit der Inkraftsetzung der Röntgenverordnung Einsparungen in diesem Bereich erzielt worden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Röntgeneinrichtungen bereits durch das Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/1969, der Bewilligungspflicht unterliegen, wobei zur Erteilung einer solchen Bewilligung gem. § 41 Abs. 2 Z 2 leg.cit. in mittelbarer Bundesverwaltung der Landeshauptmann zuständig ist.

Das Strahlenschutzgesetz normiert darüber hinaus in seinem § 17, daß Röntgeneinrichtungen vom Landeshauptmann, in Fragen des Dienstnehmerschutzes im Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat jährlich zu überprüfen sind, wobei im Falle von Mängeln, die das Leben und die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährden, der Weiterbetrieb bis zur Behebung dieser Mängel zu untersagen ist.

Wie erwähnt, obliegt die Bewilligung und Überprüfung von Röntgengeräten dem Landeshauptmann, sodaß mir keine exakten statistischen Zahlenangaben der in der Fragestellung erwähnten Art vorliegen.

Jedenfalls werden aber Qualitäts- und Zustandsprüfungen im Rahmen der gem. § 17 Strahlenschutzgesetz vorgesehenen Überprüfungen regelmäßig durchgeführt und hiebei vor allem Röhrenspannung, Zeit, Dosis, Dosisleistung und Abbildung geprüft.

In Wien wird etwa diese Kontrollfunktion von der Wiener Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin (Sitz AKH, Zweigstelle im KH Lainz) wahrgenommen. Ähnliche Prüfeinrichtungen bestehen auch in anderen Bundesländern.

Die Sektion Volksgesundheit im Bundeskanzleramt hat ferner im Rahmen einer Initiative der Weltgesundheitsorganisation bereits die 1. Etappe der Qualitätskontrolle radiologischer Untersuchungsmethoden, vor allem der Röntgendiagnostik in Form eines Forschungsauftrages an Dr. Kallinger (Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin, Zweigstelle KH Lainz), in Österreich durchgeführt. Der Forschungsauftrag mit der Bezeichnung "Erste bundesweite Erfassung von physikalisch-technischen Parametern, die die Qualität von Röntgenaufnahmen beeinflussen" hat sich folgende Zielsetzung zur Aufgabe gestellt:

- 3 -

- 1) Erreichen und Erhalten des bestmöglichen diagnostischen Informationsgehaltes für den Arzt.
- 2) Minimierung der Strahlenbelastung von untersuchten Personen.
- 3) Vermeidung wiederholter Röntgenuntersuchungen in bezug auf vorhergehende qualitativ unzureichende Röntgenaufnahmen.
- 4) Aspekt der Wirtschaftlichkeit durch Kostensenkung im Hinblick auf Reduzierung der Aufnahmenanzahl auf das notwendige Mindestmaß.

Die Ergebnisse dieses Forschungsauftrags werden auch im Rahmen der in Ausarbeitung befindlichen ÖNORM S 5240 verwertet werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Bei der in der Anfrage als "Röntgenverordnung" bezeichneten Verordnung, BGBl.Nr. 13/1986, handelt es sich um eine Novellierung der Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz.

Gemäß § 26 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl.Nr. 127/1968, haben sich Personen, die im Falle ihrer Erkrankung an ansteckender Tuberkulose bei der Ausübung ihres Berufes oder bei der Berufsausbildung eine erhöhte Gefahr für ihre Umgebung darstellen, einer Kontrolle ihres Gesundheitszustandes mit Röntgenuntersuchung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterziehen, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen einer derartigen Kontrolle unterliegen.

Durch § 2 der Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz, BGBl.Nr. 273/1969, wurden diejenigen Berufe und Beschäftigungen bezeichnet, bei deren Ausübung eine erhöhte Gefahr im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes gegeben ist.

In der Folge hatten die statistischen und epidemiologischen Auswertungen dieser Untersuchungen bei den einzelnen Berufsgruppen unterschiedliche Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich der Aufdeckungsrate, gebracht. Dieser Auf-

- 4 -

deckungsrate ist bei Thoraxaufnahmen (Schirmbild- oder Großaufnahmen) in Folge der kleinen Dosen an Röntgenstrahlen eine zwar geringe, aber doch nicht zu vernachlässigende Strahlenbelastung gegenüberzustellen.

Es wurde daher ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates über die strahlenhygienischen Aspekte und die Nutzen-Risikokorrelation solcher Untersuchungen eingeholt. Dieses Gutachten des Obersten Sanitätsrates sprach sich grundsätzlich für die Beibehaltung dieser Untersuchungen aus, da bei der gegenwärtigen epidemiologischen Situation im Interesse des Schutzes anderer Personen, insbesondere von Kindern, nicht zur Gänze darauf verzichtet werden kann. Die geringe Aufdeckungsrate bei Kindergärtnerinnen, Ärzten, Dentisten und Lehrern (1 bis 2 : 10.000) lasse es aber zu, nach dem 30. Lebensjahr von diesen Untersuchungen abzusehen, zumal im 4. Lebensjahrzehnt die Gefahr der Erkrankung an Tuberkulose sehr stark abnimmt. Bei den anderen der Untersuchungspflicht unterliegenden Berufe sprach sich der Oberste Sanitätsrat jedoch für eine Beibehaltung der bisherigen Untersuchungspflicht aus.

Im Sinne dieses Gutachtens des Obersten Sanitätsrates wurde daher durch die Novelle zur Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz vorgesehen, daß bei Ärzten, Dentisten, Lehrern und Schulbediensteten die Röntgenuntersuchungen in Hinkunft nach Vollendung des 30. Lebensjahres entfallen.

Zu Frage 7:

Der Entfall der Röntgenuntersuchung nach Vollendung des 30. Lebensjahres bei den erwähnten Berufsgruppen brachte nicht nur eine Verminderung der Untersuchung, sondern auch eine Verringerung des Amtsaufwandes der Bezirksverwaltungsbehörden.

Franz J. A.